

Lizenzbedingungen für Spaix

Die VSX Vogel Software GmbH, Hofmühlenstr. 4, D-01187 Dresden (im Folgenden „VSX“) stimmt einer Nutzung der Software durch den Kunden bzw. Dritten, welche die Software unter Einhaltung der Vorgaben dieser Lizenzbedingungen erworben haben (im Folgenden: „Lizenznehmer“) nur unter den folgenden Bedingungen zu:

§ 1 Allgemeines

Die Software ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die VSX dem Lizenznehmer im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich VSX zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat VSX entsprechende Verwertungsrechte.

§ 2 Luft- und Raumfahrzeuge, Atomanlagen

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die Software nicht zur Planung oder Auslegung von Pumpen und anderen Komponenten von Luft- und Raumfahrzeugen sowie Atomanlagen genutzt werden darf. Auch im Übrigen ist sie für alle Maßnahmen und Verfahren im Zusammenhang mit Luft- und Raumfahrzeugen sowie Atomanlagen ungeeignet.

§ 3 Einräumung des Nutzungsrechts

(1) VSX räumt dem Lizenznehmer ein einfaches, unbefristetes und beschränkt übertragbares Nutzungsrecht an der Software ein. Der Erwerb des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor hat der Lizenznehmer nur ein vorläufiges, schuldrechtliches Nutzungsrecht.

(2) Die Lizenz wird als Benutzerlizenz, CD-Werbelizenz bzw. Internet-Server-Lizenz erteilt. Eine Weitergabe an Dritte ist nur unter den Voraussetzungen des § 7 zulässig, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt. Die Nutzung kann einzelvertraglich auf eine bestimmte Anzahl von Pumpendatensätzen beschränkt werden.

Benutzerlizenz

Die Erteilung einer Benutzerlizenz hat folgenden Inhalt: Die Software darf unternehmensweit eingesetzt werden. Die Nutzung ist auf die vertraglich vereinbarte Anzahl von Benutzern beschränkt.

CD.Werbelizenz

Die Erteilung einer CD-Werbelizenz hat folgenden Inhalt: Die Software darf unternehmensweit zur Angebotserstellung, Projektbearbeitung sowie zu Werbezwecken eingesetzt werden. Eine Weitergabe der zur Produktauswahl vorgesehenen Module durch den Kunden an Dritte ist insoweit zulässig, als dies zur Bewerbung der Produkte des Kunden erfolgt und die Dritten auf die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen verpflichtet werden; eine Weitergabe der Programmmodule zur Datenpflege ist ausgeschlossen. Die Lizenz ist auf die Werbung für eine Marke bzw. eine Firma oder geschäftliche Bezeichnung des Kunden beschränkt. Die Werbung darf auch durch ein vom Kunden abhängiges Unternehmen im Sinne von § 17 Aktiengesetz erfolgen, sofern und solange das abhängige Unternehmen über keine eigene Produktionsstätte verfügt und das Produktprogramm des Lizenznehmers unter der Marke und/oder Firma und/oder geschäftlicher Bezeichnung des Kunden vertreibt. Eine Nutzung durch sonstige verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Das Nutzungsrecht des Dritten beschränkt sich darauf, die Software im eigenen Unternehmen zur Produktauswahl zu verwenden; jede weitere Nutzung sowie die Weitergabe ist ausgeschlossen.

Internet-Server-Lizenz

Die Erteilung einer Internet-Server-Lizenz hat folgenden Inhalt: Die Software darf durch den Lizenznehmer auf einem an das Internet angeschlossenen Rechner als eine einzelne Webanwendung installiert und zum Abruf über die vertraglich vereinbarte Anzahl von Internetdomains bereitgehalten werden.

(3) Im Falle der CD-Werbelizenz sowie bei der Internet-Server-Lizenz sind Dritte bzw. Internetnutzer in deutlicher Form auf § 2 hinzuweisen. Die Produktauswahl des Nutzers ist durch den Lizenznehmer im Falle einer Anfrage bzw. Bestellung auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen.

§ 4 Kopien

Der Kunde darf Kopien der Software ausschließlich zur Ausübung seines Nutzungsrechtes und zu Sicherungszwecken herstellen. Kopien im Arbeitsspeicher darf der Kunde im Rahmen des bestimmungsgemäßen Programmablaufes erstellen. Das Benutzerhandbuch und andere von VSX überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

§ 5 Fehlerbeseitigung durch den Lizenznehmer

Nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Fehlerbeseitigung bestimmten angemessenen Frist darf der Lizenznehmer einen Fehler der Software selbst beseitigen, soweit sich dadurch die vertraglich bestimmte Nutzung nicht ändert oder erweitert; eine Pflicht von VSX zur Herausgabe des Quellcodes ergibt sich hieraus nicht. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung. Der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Fehlerbeseitigung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist. Nach Beendigung der Gewährleistung und außerhalb des Anwendungsbereichs eines Softwarepflegevertrages kann VSX die Fehlerbeseitigung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.

§ 6 Urheberkennzeichnung

VSX versieht den Code der Software, die Benutzeroberfläche und die Dokumentation mit Hinweisen auf die Urheberschaft von VSX. Der Lizenznehmer darf diese Hinweise ohne Zustimmung von VSX nicht ändern oder verfälschen. Der Lizenznehmer versieht im Falle der Veränderung oder Verbindung von Software oder Dokumentation in zumutbarem Umfang den Code der Software, die Benutzeroberfläche und die Dokumentation mit Hinweisen auf die Urheberschaft von VSX.

§ 7 Weitergabe an Dritte

(1) VSX wird der Weitergabe der Software (ganz oder teilweise) an einen Dritten unter folgenden Bedingungen zustimmen:

1. Der Lizenznehmer übergibt dem Dritten (soweit vorhanden) die Original-Datenträger, löscht alle anderen Kopien, insbesondere auf Datenträgern, in Fest- oder Arbeitsspeichern, gibt die Nutzung endgültig auf und bestätigt VSX schriftlich die Erfüllung dieser Pflichten.
2. der Dritte erklärt schriftlich gegenüber VSX, dass er die Lizenzbedingungen unmittelbar gegenüber VSX einhält und
3. der Weitergabe stehen keine wichtigen Gründe wie z. B. eine Konkurrenzsituation zwischen VSX und dem vorgesehenen Erwerber entgegen.

(2) Die Zustimmung von VSX bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Im Falle der Erteilung einer CD-Werbelizenz findet § 7 keine Anwendung.

§ 8 Dekompilierung

Der Lizenznehmer darf die Schnittstelleninformation der Software nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompile und erst dann, wenn er schriftlich VSX von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Lizenznehmer im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 13. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er VSX eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der VSX gegenüber zur Einhaltung der in diesen Lizenzbedingungen festgelegten Regeln verpflichtet.

§ 9 Sonstige Nutzungsarten und Gegenstände

(1) Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VSX nicht erlaubt.

(2) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von VSX, die dem Lizenznehmer vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von VSX und sind nach § 13 geheim zu halten.

§ 10 Widerruf des Nutzungsrechts

(1) VSX kann die Nutzungsrechte des Lizenznehmers aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen seine Pflichten aus den vorstehenden Absätzen verstößt.

(2) Der Widerruf muss stets unter Benennung des Grundes und mit Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen. Hat VSX die Störung ganz oder überwiegend selbst zu vertreten, so ist ein Widerruf ausgeschlossen.

(3) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Pflichten bei Fehlen oder Wegfall des Nutzungsrechts

Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, kann VSX vom Lizenznehmer die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 12 Haftung

(1) VSX leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet VSX in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- c) Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet VSX in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens. Im übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) VSX bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Lizenznehmer hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr sowie des Betriebs einer Firewall nach dem aktuellen Stand der Technik.

(3) Soweit die Haftung von VSX ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VSX.

(4) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 13 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Softwarenutzung zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Der Lizenznehmer verwahrt und sichert diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Der Lizenznehmer macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

(3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software einschließlich der Benutzerdokumentation durch geeignete Vorkehrungen vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Benutzerdokumentationen an einem gesicherten Ort verwahren. Er wird außerdem seine Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die die Software entsprechend diesen Lizenzbedingungen nutzen, nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Lizenzbedingungen und der Bestimmungen des Urheberrechts hinweisen.

Dresden, 26.01.2010